

Datenschutzerklärung
zum Zwecke der Anerkennung der italienischen Staatsbürgerschaft
aufgrund von Abstammung (iure sanguinis)
oder durch Einbürgerung (naturalizzazione)
gemäß §§ 5 und 7, sowie § 9, 1c und § 2 des Gesetzes Nr. 91/1992
(artt. 5 e 7, nonché art. 9, comma 1, lettera c, e comma 2 della legge n. 91/1992)
(EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679, §§ 13 und 14)

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Anerkennung der italienischen Staatsbürgerschaft aufgrund von Abstammung oder in einigen Fällen durch Einbürgerung (Hochzeit, im Ausland geleisteter Staatsdienst oder durch besondere Verdienste) orientiert sich an den Prinzipien der Legalität, Korrektheit und Transparenz, zum Schutz der Grundrechte – und Freiheiten der natürlichen Personen.

Hierzu erteilen wir die folgenden Informationen:

1. Die Verantwortlichen für die Datenverarbeitung

Die Verantwortlichen für die Datenverarbeitung sind unabhängig voneinander: Das Italienische Außenministerium Ministero degli Affari Esteri e della Cooperazione Internazionale della Repubblica Italiana (MAECI) und, gegebenenfalls, die zuständige, italienische Gemeinde (Comune italiano) oder das Italienische Innenministerium Ministero dell'Interno.

Das Italienische Außenministerium MAECI wird, im spezifischen Fall, durch das Generalkonsulat der Italienischen Republik in Köln vertreten, dessen Kontaktdaten wie folgt lauten:

Generalkonsulat der Italienischen Republik in Köln – Universitätsstr. 81, D - 50931 Köln – Tel. +49 (0)221 40087 0, Email: info.colonia@esteri.it, zertifizierte Email: con.colonia@cert.esteri.it

2. Der Datenschutzbeauftragte (Il Responsabile della Protezione dei Dati (RPD))

Bei Anfragen oder Beschwerden bezüglich der Privacy kann sich der Betroffene an den Datenschutzbeauftragten des Italienischen Außenministeriums wenden, und zwar unter folgenden Kontaktdaten: Ministero degli Affari Esteri e della Cooperazione internazionale, Piazzale della Farnesina 1, I - 00135 ROM, Tel. +39 (0)6 36911 (Telefonzentrale), Email: rpd@esteri.it, zertifizierte Email: rpd@cert.esteri.it.

3. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

a. Anerkennung aufgrund von Abstammung: Personenangaben (Vor- und Nachname, Geburtsdatum – und ort, Wohnort), Kontaktdaten, Personen- und Familienstand, Familienabstammung, Unterschrift, Kopie des Ausweisdokuments, Antrag auf Anerkennung der Staatsbürgerschaft.

b. Einbürgerung: Personenangaben (Vor- und Nachname, Geburtsdatum- und ort, Wohnort), Familienstand, polizeiliches Führungszeugnis des ausländischen Herkunftslandes sowie des aktuellen Wohnortes, Kopie des Reisepasses, Antrag auf Anerkennung der Staatsbürgerschaft, Nachweis über Kenntnis der italienischen Sprache.

4. Zweck und juristische Grundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der persönlichen Daten haben als einzigen Zweck die Anerkennung der italienischen Staatsbürgerschaft aufgrund von Abstammung gemäß §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 91 (Legge 5 febbraio 1992, n. 91) oder die Anerkennung derselben aufgrund von Heirat gemäß §§ 5 und 7 des zuvor zitierten Gesetzes) (artt. 5 e 7 della predetta legge), oder aufgrund von im Ausland geleisteten Staatsdienst gemäß § 9,1c (art. 9, comma 1, lettera c) oder aufgrund von besonderen Verdiensten gemäß §9, 2 (art. 9, comma 2). Zum Zweck der Anerkennung der italienischen Staatsbürgerschaft aufgrund von Abstammung bezieht man sich auch auf andere Normen, um sich zu versichern, ob der Betroffene die italienische Staatsbürgerschaft durch seine Vorfahren besitzt. Diesbezüglich konsultiert man vor allem die Normen, die im Zivilgesetzbuch Codice Civile von 1865 und in den §§ 1 und 7 des Gesetzes vom 13. Juni

1912, Nr. 555 (Legge 13 giugno 1912, n. 555) enthalten sind.

Die diesbezügliche Bereitstellung der Daten ist eine vom Gesetz vorgegebene, zwingende Voraussetzung für die Zulassung des Antrags. Die Verpflichtung für die Anerkennung der Staatsbürgerschaft aufgrund von Abstammung wird im Rundbrief des Innenministeriums n. k.28.1 vom 08. April 1991 (Circolare del Ministero dell' Interno n. k. 28.1 dell'8 aprile 1991) bestätigt, während die Verpflichtung für die Anerkennung der Staatsbürgerschaft im Fall von Einbürgerungen durch den § 1 des Präsidialdekrets vom 18. April 1994, Nr. 362, Verordnung zur Durchführung von Verfahren zum Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft bestätigt wird (D.P.R. del 18 aprile 1994, n. 362, Regolamento recante disciplina di procedimenti di acquisto della cittadinanza italiana).

5. Modalitäten der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung, die von speziell hierfür beauftragtem Personal durchgeführt wird, wird sowohl von Hand als auch automatisiert durchgeführt. Folglich wird der Betroffene nie ausschließlich der Adressat von einer Entscheidung sein, die einzig und allein auf einer automatisierten Verarbeitung der eigenen Daten basiert.

6. Übertragung von Daten an Dritte

Im Fall der Anerkennung werden die Daten direkt an die zuständige, italienische Heimatgemeinde übermittelt zur Registrierung gemäß § 17 des Präsidialdekrets vom 03. November 2000, Nr. 396 (D.P.R. 3 novembre 2000, n. 396). Im Fall eines Rechtsstreits können die Daten eventuell auch an die Generalstaatsanwaltschaft Avvocatura Generale dello Stato übertragen werden. Im Fall der Einbürgerung werden die Daten an das Italienische Innenministerium Ministero dell'Interno italiano weitergeleitet. Die Daten können auch an die zuständigen, ausländischen Behörden weitergeleitet werden zur Überprüfung der vom Betroffenen eingereichten Bescheinigungen und Bestätigungen.

7. Zeitraum der Speicherung der Daten

Die Daten werden auf unbestimmte Zeit gespeichert, und zwar aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Ausstellung von Bescheinigungen.

8. Die Rechte des Betroffenen

Der Betroffene hat das Recht, seine Personaldaten zu den von der aktuellen Gesetzgebung vorgesehenen Konditionen einzusehen, und diese gegebenenfalls auch korrigieren zu lassen. Soweit gesetzlich vorgesehen und unbeschadet der Folgen auf das weitere Verwaltungsverfahren, kann der Betroffene auch die Löschung seiner eventuell unrechtmäßig behandelten Daten, die Beschränkung der Datenverarbeitung oder den Widerspruch der Datenverarbeitung beantragen. In diesen Fällen muss sich der Betroffene an das Generalkonsulat der Italienischen Republik in Köln wenden, und auch den Datenschutzbeauftragten des Italienischen Außenministeriums (Responsabile della Protezione dei Dati (RPD) del Ministero degli Affari Esteri e della Cooperazione Internazionale) davon in Kenntnis setzen.

9. Beschwerden

Der Betroffene kann, falls er der Meinung ist, dass seine Datenschutzrechte verletzt worden sind, eine Beschwerde beim Datenschutzbeauftragten des Italienischen Außenministeriums (Responsabile della Protezione dei Dati (RPD) del Ministero degli Affari Esteri e della Cooperazione Internazionale) einreichen. Falls die Antwort nicht zufriedenstellend sein sollte, dann kann sich der Betroffene an die Datenschutzbehörde Garante per la Protezione dei Dati personali wenden: Piazza Venezia 11, I - 00187 ROM, Tel.+39 (0)6 696771 (Telefonzentrale); Email: protocollo@gpdp.it; zertifizierte Email: protocollo@pec.gpdp.it .